

GEGENSTAND

Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Tierberg“ in Braunsbach und Satzung über örtliche Bauvorschriften für diesen Bebauungsplan

- a.) Beratung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
- b.) Satzungsbeschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs.1 BauGB
- c.) Beschluss über die zum Bebauungsplan dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) als Satzung

SACHVERHALT

Der Gemeinderat Braunsbach hat in seiner Sitzung am 02.12.2022 die Entwürfe des Bebauungsplans und der dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften zur Umsetzung einer Photovoltaikfreiflächenanlage gebilligt und die Durchführung einer Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB bzw. § 4 Abs.2 BauGB beschlossen, diese hat in der Zeit vom 30.01.2023 bis zum 02.03.2023 stattgefunden. Die im Zuge dieser Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden in der Sitzung zusammen mit einem Abwägungsvorschlag sowie den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Planung vorgestellt. Der Gemeinderat hat sich nun in der Sitzung am 19.04.2023 mit diesen abgegebenen Stellungnahmen zu befassen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Den von der Klärle GmbH erarbeiteten Abwägungsvorschlag sowie die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie der Bürger eingegangenen Stellungnahmen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

-

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander schließt sich der Gemeinderat dem in der beiliegenden Aufstellung dargestellten Abwägungsvorschlag der Verwaltung an.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Tierberg“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.
3. Der Gemeinderat beschließt außerdem die dem o.g. Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften gem. §74 LBO als Satzung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzungsbeschlüsse dem Landratsamt Schwäbisch Hall zur Genehmigung vorzulegen und die Bekanntmachung der Genehmigung zu gegebener Zeit vorzunehmen (§ 10 Abs. 3 BauGB), der Bebauungsplan sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung in Kraft.